



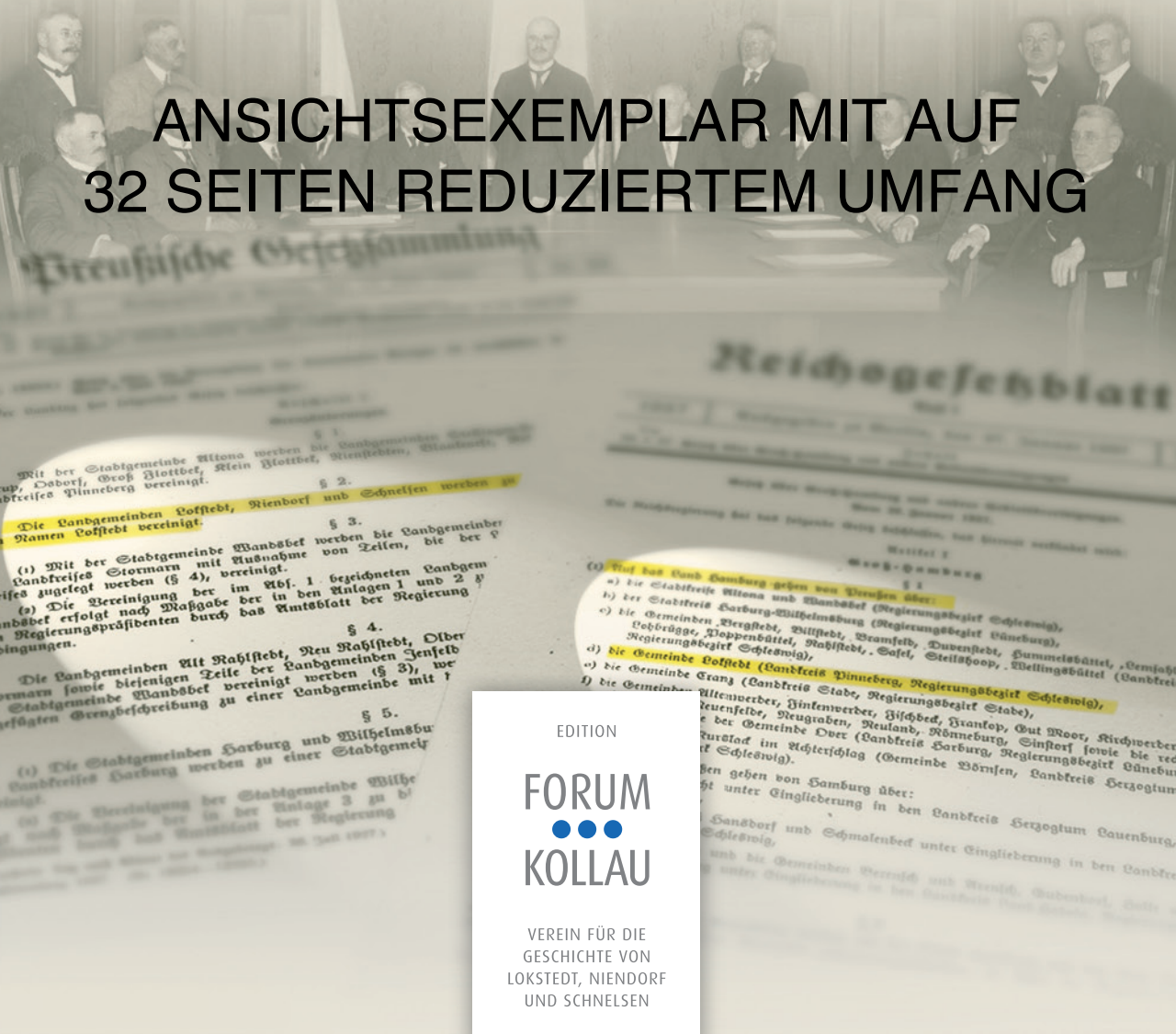
Jürgen Frantz

Lokstedt – Niendorf – Schnelsen

Drei preußische Landgemeinden
werden Hamburger Stadtteile

85 Jahre preußisches Unterelbe-gesetz
75 Jahre Groß-Hamburg-Gesetz

ANSICHTSEXEMPLAR MIT AUF 32 SEITEN REDUZIERTEM UMFANG



EDITION

FORUM
● ● ●
KOLLAU

VEREIN FÜR DIE
GESCHICHTE VON
LOKSTEDT, NIENDORF
UND SCHNELSEN



Burgarden
Schnelsen
Eidelstedt-Ort. Altona-Schnelsen

Eidelstedt-Ort. Altona-Schnelsen

Karte 20
Eidelstedt

Karte 14

Karte 12

Schnelsen
(zu Lokstedt)

Niendorf
(zu Lokstedt)

Eidelstedt

Niendorfer
Gehege

ALTONA
Stellingen
Langenfelde

Lokstedt

Gr.
Borstel

Eidelstedt

ALTONA

Lokstedt

Stellingen
Langenfelde

Stellingen

Eppendorf

1000 Meter

500 Meter

1000 Meter

Jürgen Frantz

Lokstedt – Niendorf – Schnelsen

Drei preußische Landgemeinden werden Hamburger Stadtteile

85 Jahre preußisches Unterelbe-Gesetz
75 Jahre Groß-Hamburg-Gesetz

mit den Anhängen:

Preußisches Unterelbe-Gesetz (Groß-Altona-Gesetz) vom 8.7.1927
Groß-Hamburg-Gesetz vom 26.1.1937

hierzu:

3. Durchführungsverordnung (Landesbehörden, Beamte) vom 13.3.1937
VO. über die Verwaltung der Elbe vom 30.6.1937
Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9.12.1937

EDITION
2012

FORUM
● ● ●
KOLLAU

VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE VON LOKSTEDT, NIENDORF UND SCHNELSEN E.V.



Der Autor:

Jürgen Frantz, Staatsanwalt i. R., geb. 1938, aufgewachsen in Hamburg, gelernter Bankkaufmann, kurzzeitig als solcher auch gearbeitet, sodann Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg/Brsg. und Hamburg, von 1969 bis 2003 tätig bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, Gründungsmitglied des Forum Kollau – Verein für die Geschichte von Lokstedt, Niendorf und Schnelsen e.V., seit 1982 im Vorstand des Bürgervereins Hoheluft-Großlostedt von 1896 e.V., seit 1990 zweiter Vorsitzender, wohnt in Hamburg-Schnelsen.

Impressum

Eine Veröffentlichung des Forum Kollau –
Verein für die Geschichte von Lokstedt, Niendorf und Schnelsen e. V.
Hamburg, 2012

Titelgrafik, Gestaltung, Layout und Satz: Joerg Kilian

Für das Titelbild wurden Faksimiles der Gesetzessammlungen sowie ein Foto der Gründungsversammlung des Lokstedter Ortsabwehrausschusses vom 13.11.1924 benutzt. Neben Bürgermeister Wohlers waren zahlreiche führende Lokstedter Köpfe vertreten.

Druck/Herstellung: Hans Steffens Graphischer Betrieb GmbH., 22339 Hamburg

Bildnachweise im Anhang

ISBN 978-3-00-037681-8

Druck gefördert durch die Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	7
2. Das preußische Unterelbe-gesetz.....	8
3. Stimmen im Eingemeindungskampf und zur Eingemeindung	
a) Lokstedt und Altona: Eingemeindungs- und Abwehrkampf.....	21
b) Nachwort zur „Eingemeindung“ Schnelsens nach Groß-Lokstedt.....	23
4. Zwischenzeit (1927 - 1937).....	25
5. Das Groß-Hamburg-Gesetz	
a) Die Situation im Reich ab 1933.....	27
b) Die politische Situation in Hamburg.....	29
c) Aus Hamburg wird Groß-Hamburg, aus Groß-Lokstedt werden die Hamburger Stadtteile Lokstedt, Niendorf und Schnelsen.....	31
d) Gebietsveränderungen durch das Groß-Hamburg-Gesetz.....	35
e) Reden – Festansprachen.....	37
f) Die neue Gebietseinteilung Hamburgs.....	40
g) Stimmen – Stimmungen.....	42
6. Bedeutung und Folgen des Groß-Hamburg-Gesetzes	
a) Auswirkungen.....	44
b) Änderungen – Neuregelungen.....	44
c) Der 1. April 1938.....	45
d) Straßennamen.....	47
7. Nach dem Ende des Krieges.....	48
8. Nachwort.....	50

Appendix I: Gesetzestexte

a) Preußisches Unterelbe-Gesetz v. 8.7.1927 nebst Anlagen 1, 2 und 3	52
b) Groß-Hamburg-Gesetz v. 26.1.1937.....	60
c) 3. DVo. zum Gr.-Hmb.-Gesetz (Landesbehörden, Beamte) v. 13.3.1937.....	64
d) Verordnung über die Verwaltung der Elbe in Groß- Hamburg v. 30.6.1937.....	66
e) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg v. 9.12.1937.....	67
f) Auflistung der Reichsgesetze, Reichs-DVo'en, Reichs-Ausführungsbestimmungen bzgl. des Groß-Hamburg-Gesetzes.....	70

Appendix II: Karten

a) Eingemeindungskampf 1924-1927.....	72
b) Groß-Hamburg 1937.....	74
c) Hamburg, Stadtteile 1943/1944.....	76

Appendix III: Fußnoten – Anmerkungen.....

Appendix IV: Literaturverzeichnis.....

Danksagung.....

Bildnachweise und Forum Kollau



Lokstedt um 1931
Walderseestraße (heute Brunsberg)
im „Zylinderviertel“



Niendorf um 1930
Niendorfer Marktplatz und
Hauptstraße (heute Tibarg)



Schnelsen 1925: Hamburger
Straße (heute Frohmestraße,
Einnündung Wählingsallee,
Richtung Stadt)

1. Vorwort

Am 26. Januar 2012 jährt sich zum 75. Mal der Erlass des Reichsgesetzes **„Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen“** (nachfolgend kurz: Groß-Hamburg-Gesetz [RGBl. 1937, I, S. 91], s. S. 60) durch die damalige Reichsregierung in Berlin.

Aus der ehemaligen preußischen Landgemeinde Lokstedt wurden drei Stadtteile Hamburgs, aus den Dorfbewohnern wurden plötzlich Großstädter oder sogar Weltstädter! Die große Mehrzahl der Bevölkerung in Lokstedt, Niendorf und Schnelsen hat am 1. April 1937 – dem Inkrafttreten des Gesetzes – dies mit großer Freude aufgenommen.

Schon lange hatte man sich nach Hamburg orientiert, Pinneberg und Kiel waren für Anliegen auf den Ämtern, die vom Ortsvorsteher nicht direkt vor Ort erledigt werden konnten, für manchen eine Tagesreise.

Nach Hamburg konnte man einfach mit der Straßenbahn der Linie 22 fahren. Die wenigen, die schon ein Kraftfahrzeug besaßen, konnten stolz das „HH-Kennzeichen“ an ihr Auto montieren.

Für die Schulkinder änderte sich dagegen wenig, denn in allen drei Gemeindeteilen gab es bereits Dorfschulen (auf Grund des durch die dänische Schulverordnung von 1688 eingeführten Schulzwangs: in Lokstedt seit 1708, in Niendorf mindestens seit 1708 und in Schnelsen seit 1749; weiterhin: in Niendorf bereits seit 1927 eine Mittelschule; und 1931 wurde in dem Gebäude dieser Schule am Sootbörn die erste Sexta [heute: Gymnasialklassenstufe 5 – daraus entwickelte sich später das heutige Gymnasium Bondenwald] eingerichtet).

Auch zuvor bestand schon die Möglichkeit, ein Hamburger Gymnasium nach bestandener Aufnahmeprüfung zu besuchen. Aber für die „Preußenkinder“ musste ein erhöhtes Schulgeld bezahlt werden!

In § 1 Abs. I lit. d) des Groß-Hamburg-Gesetzes heißt es *„Auf das Land Hamburg gehen von Preußen über: die Gemeinde Lokstedt (Landkreis Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig)“*.

Von Niendorf und Schnelsen ist nicht die Rede. Dies war auch nicht erforderlich, denn fast zehn Jahre vorher war vom Preußischen Landtag in Berlin durch das **„Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiet“** am 8. Juli 1927 (nachfolgend kurz: preußisches Unterelbe-Gesetz [oder: Groß-Altona-Gesetz], PreußGesSamlg. 1927, S. 129, s. S. 52) der Zusammenschluss der drei preußischen Landgemeinden Lokstedt, Niendorf und Schnelsen zu einer Landgemeinde mit dem Namen Lokstedt beschlossen worden.

Damals war in Lokstedt, Niendorf und Schnelsen die Bezeichnung „Groß-Lokstedt“ ein fester Begriff, wenn man alle drei Gemeindeteile meinte. In dem Namen des ‚Bürgervereins Hoheluft-Großlokstedt von 1896‘ und des ‚DRK-Ortsverbandes Groß-Lokstedt‘ hat sich dieser Name noch heute erhalten.

Bis zum 31.12.2007 hieß das zuständige Ortsamt auch noch „Ortsamt Lokstedt“, obwohl es seit 1966 seinen Sitz in Niendorf am Garstedter Weg hatte.

2. Das preußische Unterelbe-gesetz

Die Landgemeinden Lokstedt, Niendorf und Schnelsen werden zu einer Landgemein-de mit dem Namen Lokstedt vereinigt.



Bernhard Schnackenburg,
Oberbürgermeister von
Altona bis 1924

„Es ist ein kommunal-politisches Unding, dass durch den Großstadtkomplex Hamburg/Altona eine Staatsgrenze gezogen ist...“

In dem preußischen Unterelbe-gesetz heißt es in § 2: „Die Landgemeinden Lokstedt, Niendorf und Schnelsen werden zu einer Landgemeinde mit dem Na-men Lokstedt vereinigt“.

Hier soll zunächst darauf eingegangen werden, warum Lokstedt, Niendorf und Schnelsen ihre Selbständigkeit als Großgemeinde im Kreis Pinneberg behielten, während dagegen die preußischen Nachbargemeinden Stellingen-Langenhof und Eidelstedt in die Stadt Altona eingegliedert wurden.

1889 wurde Ottensen in Altona eingemeindet, ein Jahr später folgten Bahrenfeld, Othmarschen und Övelgönne. Auf Grund der schwierigen Finanzlage Altonas und des starken Bevölkerungswachstums wurde bereits 1915 offen ausgespro-chen, dass „für Altona die Vereinigung mit Hamburg den einzig gangbaren Weg bedeute“. Denn eine Eigenexistenz gegenüber Hamburg war auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Deshalb wies der Altonaer Magistrat mehrfach auf die Not-wendigkeit einer Angliederung an die Nachbarstadt hin und im Jahre 1919 legte Oberbürgermeister Bernhard Schnackenburg (*5.7.1867, † 27.1.1924) im Namen der städtischen Kollegien dies in einer Denkschrift an die Deutsche Nationalver-sammlung in Weimar dar. In dieser Denkschrift heißt es:

*„Man kann sagen, dass die bisher an dem schwerkranken Altona versuchten Kuren sich als unwirksam erwiesen haben, dass es weitere nicht gibt und dass jetzt nur die Operation übrig bleibt, d. h. die Beseitigung der staatlichen und kommunalen Grenze gegen Hamburg. Altonas Existenzmöglichkeit scheitert an dem Umstand, dass es eine preußische Stadt, Hamburg dagegen ein selbständiger Stadtstaat ist. Es ist ein kommunalpolitisches Unding, dass durch den Großstadtkomplex Hamburg/Altona eine Staatsgrenze gezogen ist, die ein Stadtviertel verwaltungsrechtlich, wirtschaftlich und finanziell völlig anderen, und zwar viel ungünstigeren Bedingungen unterstellt als die übrige Stadt. Wenn man sich die Staats- und Stadtgrenze wegdenkt, so fällt jeder Grund dafür fort, dass sich dieses Stadtviertel nicht ebenso gut ent-wickeln könnte wie die andern. Altona würde als Teil von Hamburg sogar begründete Aussicht auf eine besonders günstige Entwicklung haben. Auch für Hamburgs Zukunft wäre die Vereinigung mit Altona von größter Bedeu-tung. Es ist für Altona gewiss kein leichter Entschluss, seine Selbständigkeit aufzugeben, andererseits kann ihm unmöglich zugemutet werden, dauernd einen aussichtslosen Kampf um seine Existenz zu führen, ohne damit doch eine, von höherer Warte aus gesehen, notwendige Aufgabe zu erfüllen.“*²

Auch Hamburgs Senat und Wirtschaft strebten nach einer Westausdehnung Hamburgs. Im Dezember 1915 richtete Hamburg eine Denkschrift an den Reichs-kanzler und an den preußischen Ministerpräsidenten mit dem Begehren nach territorialer Ausdehnung des Hafengebietes und nach Raum für die Unterbrin-gung der ständig wachsenden Bevölkerung.

Man ging damals davon aus, dass Preußen durch die Vergrößerung seiner Ostgebiete im Rahmen des wohl zu gewinnenden Krieges entschädigt werden würde. Auch der damalige Wandsbeker Oberbürgermeister Erich W. Rodig (*23.8.1869, † 26.10.1940) hatte bereits 1916 die Eingemeindung von Wandsbek und Altona nach Hamburg angeregt.³ Im Februar 1922 kam es zwar erstmals zu Verhandlungen, die Fronten blieben jedoch verhärtet. Hamburg blieb bei der

ganzen Wirtschaftsgebiet an der Unterelbe zusammenhängenden Fragen nicht durch Eingemeindungen, sondern zwischenstaatlich und interkommunal regeln, also unter Hinwegsetzung über die Staatsgrenzen (Preußen und Hamburg) wie auch über die Grenzen der einzelnen Gemeindewesen. Dazu hatte eine große Versammlung den Auftakt gegeben, welche auf Anregung des Kreisabwehrausschusses am **13.10.1925** in Hamburg von einer großen Zahl von Vertretern der Wirtschaft aus dem ganzen Unterelbegebiet besucht worden war.

In dieser Richtung bewegte sich auch ein Antrag, der dem Preußischen Staatsrat am **12.11.1925** vom Grafen zu Rantzau-Rastorf unterbreitet worden war. Damit wurde von neuem versucht, eine freundnachbarliche Regelung zwischen Preußen und Hamburg herbeizuführen und Teillösungen, wie unter anderem die Eingemeindungen nach Altona, auszuschalten. Als Mittel zum Zweck wurde von Arbeitsgemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft, Hafenbetriebsgemeinschaft, evtl. auch von einem Geländeaustausch gesprochen.

Der Staatsrat stimmte dem Rantzauschen Antrag am 11.12.1925 zu, und da auch Hamburg gleiche Wege betreten hatte, schien es zu dieser Zeit, dass diese Wendung der Dinge zu einer Rettung der bedrohten 8 Gemeinden werden könnte.

Im **April 1926** bespricht sich Graf Roedern von neuem, wie schon 1923, mit den Bürgermeistern der preußischen Nachbarstädte um Hamburg. Dieses strebte damals nach der Abtretung Wilhelmsburgs an Hamburg, und Wilhelmsburg stimmte dem Begehren zu; doch die preußische Regierung lehnte die Abtretung ab...

Um diese Zeit übernimmt Dr. Köser, der Syndikus des Kreisabwehrausschusses Pinneberg, das Nebenamt eines Geschäftsführers des ‚Vereins der Industrie und des Großhandels zu Altona‘. Da dieser Verein gegen die Eingemeindung war, so war durch diese Personalunion dem Kreisabwehrausschuss eine scharfe Klinge in die Hand gegeben, die in Altona selber gegen Altona geführt werden konnte.

Am **18.5.1926** tritt in Berlin der sog. ‚Groß-Hamburg-Ausschuss‘ zusammen. Die Eingemeindungsgefahr wird nun drohender, und der Kreisabwehrausschuss weist nun darauf hin, dass hierbei nur kommunalpolitische, keinesfalls aber parteipolitische Gründe, geschweige denn persönliche Abmachungen unter den Machthabern in Berlin und Altona maßgebend sein dürften.

Der **20.5.1926** brachte eine neue große Versammlung (im Restaurant *Klosterburg*, Hamburg, Glockengießerwall/Spitalerstraße). Es ging um das Schicksal des Kreises Pinneberg. Der Ministerialdirektor Dr. van Leyden war drei Tage in Altona gewesen, war einseitig vom Magistrat unterrichtet worden und hatte ohne Wissen der bedrohten Gemeinden diese besichtigt.

Gerüchteweise verlautete, dass die Eingemeindung einiger der 8 Gemeinden Altona bereits zugesagt worden sei: Lokstedt stand diesmal nicht auf dem Programm, doch war jetzt Blankenese in die Reihe der geforderten Gemeinden getreten.

Zu gleicher Zeit erschien das objektive Sachverständigen-Gutachten¹³ des Grafen v. Roedern und des Staatsministers a. D. Dr. Drews, welches von neuem für direkte Verhandlungen zwischen Preußen und Hamburg eintrat. Lokstedt wurde in diesem Gutachten nur insoweit genannt, als es an dem in Aussicht genommenen Finanzausgleich teilnehmen sollte.

Letzterer sah eine Regelung in der Weise vor, dass der im preußischen Gebiet um Groß-Hamburg aufkommende Teil der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, welcher gesetzmäßig dem Lande Preußen für Staats- und Gemeindezwe-



Syndikus Dr. N. Köser
beriet den Kreisabwehrausschuss

cke überwiesen wird, dem Gesamtgebiet der beteiligten Stadt- und Landkreise voll zufließen sollte, dass also dieses Gebiet in seinen Anteilen an der Reichssteuer dem Staate Hamburg gleichgestellt werden sollte.

Der **21.5.1926** ist für Lokstedt wieder ein schwarzer Tag, denn an diesem Tage wird dem Stadtverordneten-Kollegium die EntschlieÙung des Altonaer Magistrats vorgelegt, dass Lokstedt eingemeindet werden soll, auÙerdem Blankenese als neunte Gemeinde.

„Ein schwarzer Tag... Lokstedt soll eingemeindet werden!“

Am **23.5.1926** macht Landrat Niendorf eine kraftvolle Eingabe an den Regierungspräsidenten in Schleswig. Er schildert die große Beunruhigung und Erregung in seinem Kreise über Altonas scheinbare Bevorzugung und hebt hervor, dass Altona in keiner Form mit den Gemeinden noch auch mit der Kreisverwaltung über die Eingemeindung verhandelt habe.

Unter dem **25.5.1926** schlägt der Kreisabwehrausschuss dem Minister des Innern die Entsendung einer Delegation nach Berlin vor, welche die Belange der Gemeinden und des Kreises vortragen sollte, als Gegengewicht gegen die Propaganda Altonas im Ministerium. Der Vorschlag wurde abgelehnt, und der Regierungspräsident mit der Prüfung des Altonaer Eingemeindungsantrages beauftragt.

27.5.1926: Altona bittet die preußische Staatsregierung, die Eingemeindung (auch Lokstedt und Blankenese) mit größter Beschleunigung durchzuführen, um dem Abschluss eines Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg auf Basis der Skizze Drews-Roedern zuvorzukommen.

7.6.1926: Der Regierungspräsident bereist mit dem Landrat das Eingemeindungsgebiet und erklärt, die Eingemeindung sei noch nicht beschlossen, könne auch nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, und die Gemeinden müssten vorher gehört werden. Bei der nachfolgenden Besprechung in Anwesenheit der Gemeindevorsteher und von Hagenbeck im Tierpark lehnte Bürgermeister Wohlers Lokstedts Eingemeindung mit größtem Nachdruck ab.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten kurz wie folgt: § 70 der preußischen Staatsverfassung gibt den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht. § 55 räumt dem Staatsministerium das Recht ein, eine Eingemeindung im Falle eines Notstandes durch Gesetz durchzuführen. (Der erstgenannte Paragraph ist vollständig unberücksichtigt geblieben; der § 55 hat schließlich das Schicksal von 10 Gemeinden [Lokstedt nicht darunter] in ungünstigem Sinne entschieden).

„Das Staatsministerium hat das Recht, eine Eingemeindung im Falle eines Notstandes per Gesetz durchzuführen.“

Am **8.6.1926** tritt der Kreistag zusammen und fasst eine kräftige EntschlieÙung gegen die Eingemeindung (auch Lokstedts). Zwei Tage später spricht Benöhr in der Hauptversammlung des Bürgervereins zu Lokstedt von eminenter Gefahr für Lokstedt. Das Gutachten Drews-Roedern und der Generalsiedlungsplan seien noch die einzigen Kampfmittel und die einzige Hoffnung.

Die Entscheidung liege jetzt beim Landtag, und nun gelte es, die Abgeordneten gebührend aufzuklären und ihnen das unverdiente Schicksal der Gemeinden, zwangsweise und gegen ihren Willen in Altona aufzugehen, klar und deutlich vor Augen zu führen. In dieser Zeit fällt auch zum ersten Male das Wort, Hamburg müsse preußisch werden.

„In dieser Zeit fällt auch zum ersten Male das Wort, Hamburg müsse preußisch werden.“

17.6.1926: der Provinzial-Ausschuss tagt und fordert von der Regierung in Berlin, dass der Staatsrat dauernd über die Verhandlungen zwischen Preußen und Hamburg zu unterrichten und vor seiner Entscheidung durch den Landtag zu hören sei. Die Durchführung des Generalsiedlungsplanes sei mit allen Kräften zu

ministeriums mit Niendorf und Schnelsen verschmolzen und ihm möglicherweise Hagenbecks Tierpark angegliedert werden.

Am **18.3.1927** lädt Oberbürgermeister Brauer die Gemeindevorsteher zu einer Aussprache ein. Sie sollten ihre Wünsche für den Fall der Eingemeindung vortragen. Über die Eingemeindung als solche sollte aber nicht gesprochen werden. Lokstedt, als von der Staatsregierung nicht beantragt, nimmt an dieser Aussprache nicht teil.

Am **24.3.1927** und an den folgenden Tagen wird im ‚Groß-Hamburg-Ausschuss‘ der Eingemeindungsantrag abermals abgeändert. Neben der Sozialdemokratie fordert die kommunistische Partei nachdrücklich, dass auch Lokstedt eingemeindet werde. Die demokratische Partei tritt für die Verschmelzung von Lokstedt, Niendorf, Schnelsen ein.

Am **16.5.1927** erfolgt die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag. Am **18.5.1927** scheint Blankenese für den Kreis Pinneberg ganz verloren zu sein, dazu ganz plötzlich und zu allgemeiner größter Überraschung auch noch Sülldorf und Rissen.

Am **19.5.1927** telegraphiert Dr. Köser aus Berlin, die Einbeziehung Lokstedts sei immer noch möglich und neun Tage später drahtet er, die Lage hinsichtlich Lokstedts sei undurchsichtig.

Am **29.6.1927** empfängt Benöhr nachmittags aus Berlin das Telegramm vom Syndikus Dr. Köser, wonach das Gesetz in der Regierungsfassung soeben (um 15.15 Uhr) in der dritten Lesung angenommen wurde .

Damit waren die 10 Gemeinden Blankenese, Nienstedten, Klein-Flottbek, Groß-Flottbek, Lurup, Osdorf, Stellingen-Langenhof, Eidelstedt und gewissermaßen über Nacht auch noch Sülldorf und Rissen durch Gesetz zwangsweise, also gegen ihren Willen, nach Altona eingemeindet.

Lokstedt war als einzige Gemeinde gerettet und seine Zusammenlegung mit Niendorf und Schnelsen¹⁴ beschlossen. Die Verkündung des preußischen Unterelbegesetzes erfolgte dann durch das Preußische Staatsministerium am 8.7.1927. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. Juli 1927 (also eine Woche rückwirkend) gem. § 22 in Kraft (s. S. 55).

„Blankenese... dazu auch noch Sülldorf und Rissen scheinen für den Kreis Pinneberg ganz verloren zu sein.“



Amtsblatt der Stadt Altona vom 29. Juni 1927, siehe Innenumschlag hinten

„Lokstedt war als einzige Gemeinde gerettet, und seine Zusammenlegung mit Niendorf und Schnelsen beschlossen.“



Johannes Wohlers, 1919-1937 Bürgermeister von Lokstedt

Die Stadt Hamburg ist 1927 nunmehr fast vollständig eingeschlossen von den drei preußischen Großstädten Groß-Altona, Groß-Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg sowie den preußischen Landgemeinden Groß-Lokstedt und Groß-Rahlstedt! Nur im Norden liegen noch preußische Landgemeinden der Kreise Pinneberg und Stormarn sowie im Osten und Süd-Osten grenzt das Land Hamburg an die Kreise Lauenburg und Harburg¹⁵. Die Exklaven Cuxhaven und Geesthacht sind ebenfalls Preußen unmittelbar benachbart!

Drei Wochen später hält das 7-Männer-Kollegium seine Schlussitzung ab, dankt dem Landrat Niendorf sowie dem Syndikus Dr. Köser und löst sich auf. Die finanzielle Endabrechnung des Kreisabwehrausschusses ergibt einen Überschuss in Höhe von 590,- Mark, der dem Kindererholungsheim des Kreises Ording überwiesen wird.

Am **22. Oktober 1927** nimmt die neu gewählte Gemeindevertretung Groß-Lokstedts nimmt ihre Arbeit auf ¹⁶.

Die Groß-Lokstedter Gemeindevertretung lässt sich 1929 vor der Niendorfer Kirche fotografieren.

Obere Reihe:
Hauer, Bock, Kramer, Direktor Paul, Oberinspektor Prymus, Ellerbrock, Sottorf, Kleinwächter, H. Timm

Untere Reihe:
Gerhard, Ferck, stellv. Gemeindevorsteher T. Timm, Bürgermeister Wohlers (Gemeindevorsteher), stellv. Gemeindevorsteher W. Steen, Siemers, Remmers, Saß



Lokstedt hat sich durch die Vereinigung der drei Gemeinden flächenmäßig – von 6¼ km² auf fast 29 km² - erheblich vergrößert. Die genauen Zahlen lauten¹⁷:

LOKSTEDT	NIENDORF	SCHNELSEN	GROSS-LOKSTEDT
6,25 km²	12,88 km²	9,79 km²	28,92 km²

Die Anzahl der Einwohner nahm in dieser Zeit – trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Probleme sowie der politischen Umwälzungen – ständig zu. Die drei Dörfer hatten im Jahre 1921 zusammen 10690, Groß-Lokstedt 1939 bereits 22829 Bewohner. Im Einzelnen ergibt sich für Lokstedt, Niendorf und Schnelsen folgendes Bild¹⁸:

JAHR	LOKSTEDT	NIENDORF	SCHNELSEN
1921	4.700	2.750	3.240
1927	5.180	3.100	3.658
1931	6.110	4.328	4.868
1939	7.693	7.940	7.196
2012 (vergleichsw.)	26.136	40.818	27.847

3. Stimmen im Eingemeindungskampf und zur Eingemeindung

a. Lokstedt und Altona: Eingemeindungs- und Abwehrkampf

Das Groß-Hamburg-Gesetz von 1937 nimmt in vielen historischen Veröffentlichungen einen breiten Raum ein, das preußische Unterelbe-gesetz wird oftmals gar nicht erwähnt. Im Internet kann man heute nicht einmal den Gesetzestext abrufen!

Nachfolgend soll hier die Argumentation beider Seiten, die in der Kollauer Chronik einen breiten Raum einnimmt, im Einzelnen wiedergegeben werden: auszugsweise deshalb der Vortrag Altonas und die Erwiderung des Bürgermeisters Wohlers¹ (*1877, †1954) an das preußische Ministerium, den Staatsrat und den Landtag in Berlin vom 13. Dezember 1926 (s. o. S. 18):

„Altona behauptet, Lokstedt könne seine städtebaulichen Aufgaben nicht erfüllen wegen des Gegensatzes seines Einzelhausbaues zu Hamburgs Hochbebauung. Lokstedt habe kaum anbaureife Straßen, die Entwässerung sei mangelhaft, es fehlten Zugangsstraßen zu dem Güterumgebungsbahnhof, Lokstedt sei von Hamburg abhängig. Lokstedt widerlegt: es stößt baustufenmäßig mit Etagenbau an Hamburg, es hat 22 km anbaureife Straßen mit Licht-, Wasser-, Gas- und Kanalisationsleitungen. Die Entwässerung ist von kundiger Seite als geradezu mustergültig bezeichnet worden. An Zufahrtsstraßen zum späteren Bahnhof verfügt Lokstedt über die schwer ausgebauten, erstklassigen Neu-Lokstedter Straßen (südlich Vizelinstraße und Veilchenweg sowie östlich Julius-Vosseler-Straße²) und Ahornallee. Der gleichartige Ausbau weiterer Zufuhrstraßen steht unmittelbar bevor.



*Neu-Lokstedt 1931:
Karl- und Bachstraße
(heute Julius-Vosseler-
Straße/Vizelinstraße),
Architektur im
Bauhaus-Stil*

Altona behauptet, das ungründlich geplante Groß-Lokstedt sei ein unmögliches Gebilde. Feuerschutz sei unmöglich, höhere Schulen könnten nicht geschaffen werden, wie auch nicht eine durchgehende Straßenbeleuchtung.

Bild der 1929 errichteten
Mittelschule auf S. 49

Lokstedt berichtigt: schon vor mehr als 5 Jahren wurde die Schaffung der Großgemeinde als zwingend sehr gründlich ventiliert. Jeder der drei Ortsteile hat längst seine Feuerwehr, das alte Lokstedt sogar eine ganz neue Feuerwache mit den modernsten Einrichtungen. An höheren Schulen besteht bereits eine gehobene Mittelschule im Zentrum der Großgemeinde und alle drei Ortsteile haben ihre gute Straßenbeleuchtung.



1928 wird die moderne
Feuerwache Lokstedt in
Betrieb genommen

„Lokstedts Polizeige-
meinschaft mit Altona
wurde ... wieder aufge-
hoben.“

Altona behauptet, Lokstedt sei mit ihm eng benachbart und die Luftlinie Lokstedt-Altona betrage nur 2000 Meter, die Altonaer Polizei sei 23 Jahre (1889 bis 1912) von Lokstedt in Anspruch genommen worden. Lokstedt erwidert, die Luftlinie habe selbstverständlich keinerlei praktische Bedeutung, die Erdverbindung führe immer über Hamburger Gebiet; sie (die Verbindung über preußische Straßen) nimmt eine volle Stunde in Anspruch und ist teuer. Lokstedts Polizeigemeinschaft mit Altona wurde gerade wegen mangelnder Beziehungen und Verkehrsverbindungen wieder aufgehoben.

Altona behauptet, Lokstedt nicht entbehren zu können, seine (Altonas) wohlhabendere Bevölkerung müsse auch im Norden, nicht nur im Süden (Elbgemeinden) wohnen können. Altona sei berechtigt, als preußische Stadt, die preußischen Gemeinden mit Strom, Gas und Wasser zu versorgen an Stelle von Lokstedt, das deshalb eingemeindet werden müsse. Lokstedt antwortet, an immer neuen Begründungen fehle es Altona nicht, die gewünschte Ansiedlung von Landhausbewohnern auch im Norden könne sicherlich einen Eingemeindungsgrund nicht darstellen. Altonas Monopolstellung in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung würde schädlich sein, denn sein Elbwasser ist als Trinkwasser bedenklich im Vergleich zu Lokstedts keimfreiem Quellwasser; mit seinen Strompreisen sei Altona zu teuer, und mit Bezug auf Gas habe Altona bestehende Lieferungsverträge ohne gute Gründe selber gekündigt...

„Lokstedts Wirtschafts-
leben gravitiert in jeder
Hinsicht nur nach Ham-
burg ...“

Diese Argumentation beweist, dass für Lokstedts Eingemeindung nach Altona alle Voraussetzungen fehlen. Lokstedts Wirtschaftsleben gravitiert in jeder Hinsicht nur nach Hamburg, wohingegen es mit Altona weder durch

22.6.1933 wird der SPD jede weitere Betätigung verboten. In der Bürgerschaftssitzung am 28.6.1933 sind deshalb die Nationalsozialisten und die mit ihnen verbündeten Deutschnationalen unter sich.

Auf Grund der „*Verordnung zur Sicherung der Staatsführung*“ vom 7.7.1933 (RGBl. 1933, I, 462) des Reichsinnenministers werden alle Bürgerschaftsmandate der SPD und der anderen Oppositionsparteien für unwirksam erklärt. Weiterhin hatte die Reichsregierung am 14.7.1933 das „*Gesetz gegen die Neubildung von Parteien*“ (RGBl. 1933, I, 479) erlassen, in dem es in § 1 heißt:

„*In Deutschland besteht als einzige Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.*“ Damit war auch in Hamburg eine demokratisch legitimierte Bürgerschaft am Ende.

Damit war auch in Hamburg eine demokratisch legitimierte Bürgerschaft am Ende.

Deshalb wird die Bürgerschaft auch formal am 14.10.1933 – wie der Reichstag – endgültig abgeschafft.²⁸

Um den Schein einer weltoffenen und bürgerlichen Handels- und Hafenstadt zumindest nach außen zu wahren, dass insbesondere alle Bevölkerungsgruppen an der Regierung der Stadt Hamburg beteiligt seien, wird mit Gesetz vom 20.7.1933 (HGVoBl. 1933, 281) ein **Staatsrat** eingerichtet.

Mitglieder dieses Staatsrates werden der Regierende Bürgermeister, 5 Senatoren, 1 Staatssekretär und 20 weitere Mitglieder, die vom Regierenden Bürgermeister zu berufen sind aus dem Kreis der leitenden Führer und Amtswalter der NS-DAP(-Organisationen) sowie aus Kreisen von Kirche, Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Kunst. In den fünf Jahren seines Bestehens trat dieses Gremium nur insgesamt 15 Mal zusammen und wurde auch nur mit untergeordneten Themen der Hamburger Politik befasst²⁹.

Nach dem Erlass des Groß-Hamburg-Gesetzes wurde dieser Staatsrat abgeschafft und durch eine **Ratsherrenversammlung** (45 Mitglieder) ersetzt. Aber auch diese Ratsherrenversammlung sollte nach außen lediglich eine Regierungsbeteiligung der bürgerlichen Bevölkerung vortäuschen.

Im Endergebnis war nunmehr, sowohl im Reich als auch in Hamburg, die NS-DAP als allein herrschende Partei etabliert und das Führerprinzip von ganz oben bis ganz unten installiert. Der Staat als Einparteienstaat wurde nunmehr diktatorisch durch den Führer Hitler und seine Statthalter bis ins Letzte durchregiert.

c) Aus Hamburg wird Groß-Hamburg – aus Groß-Lokstedt werden die Hamburger Stadtteile Lokstedt, Niendorf und Schnelsen

Oberbürgermeister Brauer hatte seine Forderung nach einer Eingliederung Lokstedts nach Altona schon neun Monate nach dem Inkrafttreten des preußischen Unterelbengesetzes wiederholt (s. o. S. 25), aber auch die neue Großgemeinde Lokstedt versuchte alsbald ihre kommunale Einbindung in den preußischen Kreis Pinneberg zu ändern. Zu Beginn der 30er Jahre hat der Lokstedter Bürgermeister Wohlers nach außen mehrfach deutlich geäußert: „*Die Grundlage einer gesicherten Verwaltung ist eine gesunde Finanzgestaltung!*“³⁰ Insbesondere die aus dem ersten Weltkrieg stammenden Kriegslasten belasteten nicht nur das Reich, sondern sie wurden durchgereicht über die Länder bis zu den Kommunen. Die Gemeinden mussten sich teilweise erheblich verschulden durch die Aufnahme von Kommunalanleihen. Unter dem starken finanziellen Druck wurden die

6. Bedeutung und Folgen des Groß-Hamburg-Gesetzes

a) Auswirkungen

Für die zukünftige Entwicklung Hamburgs stellte das Groß-Hamburg-Gesetz einen gewaltigen Fortschritt dar. Die Voraussetzungen für einen generell florierenden Stadtstaat und eine entwicklungsfähige Industrie sowie einen aufblühenden Handel waren jetzt da.

Bereits 1937 löste dieses Gesetz eine erhebliche Aufbruchstimmung aus. Arbeitsprogramme für die Industrie und die Hafenwirtschaft verbesserten die Stimmung der Arbeiterschaft. Insbesondere die vielen Tausend Arbeiter, die ihr Geld im Hafen und auf den Werften verdienten, konnten dem Vorgehen der Regierungen in Berlin und Hamburg nichts Schlechtes abgewinnen¹.

Dieser Fortschritt in seiner wirklichen Größe konnte sich allerdings insbesondere wegen des nur 2½ Jahre danach beginnenden 2. Weltkrieges erst weit nach 1945 auswirken.

1937/1938 stellte das Gesetz eine Umstellung in vielerlei Hinsicht für die eingemeindeten Städte und Gemeinden dar; es war aber auch ein tiefer Einschnitt in die preußischen Landkreise, die ihre Gemeinden am Rande Hamburgs an die Hansestadt abgeben mussten.

Insgesamt gesehen war für Hamburg die Abtretung der zwei Städte Cuxhaven und Geesthacht sowie der Gemeinden des Amtes Ritzebüttel nebst Neuwerk und Großhansdorf-Schmalenbeck an Preußen in wirtschaftlicher Hinsicht kein echter Ausgleich für die hinzugewonnenen Territorien. Es darf auf der anderen Seite aber auch nicht übersehen werden, dass Hamburg die Schulden der neu gegliederten Städte und Gemeinden sowie deren Soziallasten in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit übernehmen musste.

Hamburg übernahm insbesondere von den Umlandkreisen Pinneberg und Stormarn sowie den Umlandprovinzen Schleswig-Holstein und Hannover die industriell besonders stark ausgerichteten Gemeinden und Städte, wobei diese jeweils besonders steuerkräftig waren. So wurden aus teilindustrialisierten plötzlich hauptsächlich landwirtschaftlich ausgerichtete Landkreise.

In den ehemaligen Randgebieten (z. B. Blankenese) wohnten viele steuerlich potente Bürger, deren Steuern nunmehr von Hamburg vereinnahmt wurden und den Landkreisen verlustig gingen. Die später (ab September 1939) mit dem Krieg und seinen Folgen auftretenden Probleme waren im Jahre 1937 nicht voraussehbar, nicht einmal zu erahnen.

b) Änderungen – Neuregelungen

Das Groß-Hamburg-Gesetz hatte in § 15 für die Durchführung von Neuregelungen oder Änderungen eine Frist bis zum 1. April 1938 gesetzt. Um dies im Einzelnen zu bewerkstelligen, wurde eine Vielzahl von Gesetzen, Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie ein Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg von der Reichsregierung erlassen (s. S. 67). Es konnten zwar nicht alle Punkte innerhalb eines Jahres erledigt werden (z. B. im Versicherungsbereich), aber im Endergebnis war die Hansestadt Hamburg am 1. April 1938 eine richtige Einheitsgemeinde.

Die Abtretungen waren in wirtschaftlicher Hinsicht kein echter Ausgleich für die hinzugewonnenen Territorien.

Hier soll nur auf Einzelpunkte eingegangen werden, die für Lokstedt, Niendorf und Schnelsen von Interesse waren:

Die Polizei wurde bereits zum 1. Juli 1937 von Hamburg übernommen, die fünf (ehemals Lokstedter) Gendarmen wurden dem Polizeipräsidenten in Hamburg unterstellt. Drei von ihnen traten in die Hamburger Schutzpolizei ein und wurden auf den Landposten in Niendorf und Schnelsen (volkstümlicher Name: Dornröschenwachen) mit dem Dienstgrad Polizeihauptwachtmeister (s. hierzu die 3. DVo zum Groß-Hamburg-Ges., S. 64 f) eingesetzt. Dienstlich gehörten sie zur Polizeiwache Lokstedt².

Lokstedt, Niendorf und Schnelsen hatten jeweils eigene Gemeindesparkassen, die bereits in den Jahren 1912 und 1914 gegründet worden waren (Lokstedt: 1.4.1912, Niendorf: 1912; Schnelsen: 1.3.1914). 1927 wurden diese Kassen zur „Sparkasse der Gemeinde Lokstedt“ vereinigt. Da es in Hamburg keine kommunale Sparkasse gab, erfolgte der Zusammenschluss der Lokstedter Gemeinde-Sparkasse zum 1.1.1938 mit der (freien) Neue Sparcasse von 1864. Die Hauptstelle der Lokstedter Kasse (seit Ende 1933 am Siemersplatz) und die Filiale in der Wählingsallee bestehen heute noch – nach der Fusion der Neue Sparcasse von 1864 mit der Hamburger Sparcasse von 1827 im Jahre 1972 – als Haspa-Filialen an alter Stelle (in Schnelsen allerdings in einem Neubau).

Die Niendorfer Kassenstelle am Markt wurde zunächst auch als Neuspar-Geschäftsstelle fortgeführt (heute ist dort die Sparda-Bank), später jedoch mit der Haspa-Geschäftsstelle am Tibarg zusammengeführt und dorthin verlegt³.

Seit 1911 besaß Lokstedt eigene Betriebswerke für Gas, Wasser, Elektrizität und Kanal (Abwässer). Diese Betriebswerke arbeiteten sehr gewinnträchtig. In der Zeit Groß-Lokstedts von 1927 – 1937 konnte insgesamt ein Gewinn von RM 2.684.186,28 an die Gemeindekasse abgeführt werden. Zum 1.3.1938 wurden diese Betriebe in die entsprechenden Hamburger Werke eingegliedert⁴.



Die Sparkasse der Gemeinde Lokstedt zieht im November 1933 von der Hochallee (heute: Sottorfallee) zum Siemersplatz.

c) Der 1. April 1938

Bei Erlass des Groß-Hamburg-Gesetzes ging man davon aus, dass innerhalb eines Jahres das neue große Hamburg rechtlich, verwaltungsmäßig und auch praktisch aufzubauen sei. Aber allein an der Frage (und tatsächlichen Durchführung) der Einteilung der Verwaltungsbezirke, Stadtteile, Ortsteile, an der Angleichung von Stadt- und Landgebieten (s. S. 40 ff) ist zu ersehen, dass dieser Zeitraum nicht zur endgültigen Regelung aller Einzelfragen ausgereicht hat. Allerdings in für die tägliche Praxis sehr wichtigen Fragen hat man die notwendigen Regelungen bereits in der Zeit zwischen Erlass und Inkrafttreten des Gesetzes getroffen.

Ein Beispiel dafür ist die 3. Durchführungsverordnung vom 13.3.1937 (s. S. 64 f), mit der der Übergang der Landesbehörden und Bediensteten, der staatlichen Einnahmen und Ausgaben geregelt wurde. Auch die „Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg“ vom 30.6.1937 (s. S. 66) wurde alsbald erlassen, um die erforderliche Zuständigkeit für Hamburg, Preußen und das Reich klar zu regeln.

mäßig und organisatorisch aus diesem Gebiet, das wirtschaftlich, sozial und kulturell an sich eine Einheit war, nun auch politisch, und das heißt willensmäßig, eine Einheit wird.

Es geht hier.....allein darum, dass unser Volk und Reich und mit ihnen auch unser Hamburg stärker und mächtiger werden und ihre Aufgaben immer besser erfüllen werden, die Aufgaben, die die Geschichte ihnen stellt.“

Die Rede endete mit den Worten: „Unser Führer Adolf Hitler Sieg Heil!“

d) Straßennamen

Die Eingliederung von vielen Städten und Gemeinden nach Hamburg hatte zur Folge, dass eine große Zahl von Straßennamen auf dem Gesamtgebiet doppelt oder sogar noch häufiger existierte. Den Fehler, den man bei der Schaffung Groß-Berlins im Jahre 1920 gemacht hatte, dass ein und derselbe Straßename mehrfach im Großstadtbereich bestehen blieb, wollte man in Hamburg nicht wiederholen. Deshalb mussten nach der Eingliederung Groß-Lokstedts nach Hamburg allein in den drei Stadtteilen Lokstedt, Niendorf und Schnelsen mehr als 125 Straßen umbenannt werden.

Namenvorschläge aus der Bevölkerung wurden an die Hamburger Baubehörde gerichtet. Am 1.10.1938 sollte die Verkündung der neuen Namen erfolgen und bis zum 1.4.1939 sollte die Umbenennung der Straßen abgeschlossen sein; dies zog sich allerdings bis in das Jahr 1941 hin.

Nachfolgend ein paar Beispiele aus den drei Stadtteilen⁸:

STADTTEIL	ALTER NAME	NEUER NAME
Lokstedt	Hester Straße	Kollastrasse, <i>in Niendorf hieß sie bereits so</i>
	Hindenburgstraße	Lokstedter Steindamm
	Hochallee	Sottorfallee
	Horst-Wessel-Allee	Maikowskyallee, <i>ab 1945: Stresemannallee</i>
Niendorf	Adolf-Hitler-Straße, <i>bis 1933: Pinneberger Straße</i>	Friedrich-Ebert-Straße
	Friedhofstraße	Sootbörn
	Hauptstraße	Tibarg
	Jägerstraße	Paul-Sorge-Straße
	Waldstraße	Bondenwald
Schnelsen	Wikingerweg	Ohmoor
	Altonaer Straße / Kieler Straße	Holsteiner Chaussee
	Bahnhofstraße	Oldesloer Straße
	Hamburger Straße	Niendorfer Heerstraße, <i>ab 1947: Frohmestraße</i>
	Jungfernstieg	Burgwedel, <i>ab 1966 im Teil-</i> <i>stück nördl. Burgwedelkamp:</i> Schleswiger Damm
	Mühlenstraße	Peter-Timm-Straße

7. Nach dem Ende des Krieges

Am 3. Mai 1945 übergaben Generalmajor Wolz und Reichsstatthalter Kaufmann kampflos dem britischen Militär die „Festung“ Hamburg mit seiner Bevölkerung, Bürgermeister Krogmann besprach im Rathaus mit den britischen Offizieren die Einzelheiten der Übergabe der Verwaltung¹.

Kaufmann wurde am 4.5. und Krogmann am 11.5.1945 verhaftet.

Am 15.5.1945 wird der parteilose (später: CDU) Kaufmann Rudolf Petersen (*30.12.1878, †10.9.1962, Bruder des früheren Hamburger Bürgermeisters Dr. Carl Petersen) vom britischen Militärkommandanten zum Ersten Bürgermeister ernannt. Eine Einsetzung als Oberbürgermeister – wie sonst in deutschen Großstädten üblich – hatte er zuvor abgelehnt².

Am 27.2.1946 setzt die britische Militärregierung eine neue Bürgerschaft mit 81 von ihr ernannten Mitgliedern ein und am 15.5.1946 wird von dieser eine neue hamburgische Verfassung beschlossen. Am 13.10.1946 erfolgt die erste freie Parlamentswahl nach dem Kriege in der Britischen Zone: die hamburgische Bürgerschaft wird gewählt. Die SPD erhält 43 % der Stimmen, bekommt damit aber 83 Mandate (von 110) im Parlament (= 75,4 %). Am 15.10.1946 wählt die Bürgerschaft Max Brauer zum Ersten Bürgermeister.³

Hamburg bleibt in den Grenzen von 1937 bestehen. Dies war eine der wenigen kommunalpolitischen Entscheidungen der NS-Zeit, die auch in der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 Bestand hatte. Es gab hiergegen zwar vereinzelte Revisionsbegehren, die aber ohne jede Resonanz verblieben⁴. An eine Änderung oder gar Rückgängigmachung des Groß-Hamburg-Gesetzes haben auch die beiden Nachkriegsbürgermeister Rudolf Petersen (in seinem Rückblick „Bürgermeister in schwerer Zeit“ [1947]) und Max Brauer in seiner Rede anlässlich der Vereidigung des Senats der ersten gewählten Nachkriegsbürgerschaft am 22. November 1946 im Hamburger Rathaus nicht gedacht. Brauer sagte damals – jetzt als Erster Bürgermeister u. a.:

„... Auch Hamburg soll wieder den Platz auf der Erde einnehmen, der ihm dank der Gunst seiner natürlichen Lage, dank seiner großen Vergangenheit und dank der unverwüstlichen Lebenskraft seiner Bevölkerung zukommt. Für die Verwirklichung dieses Zieles sich unablässig einzusetzen, ist die Aufgabe des Senates... Hoherfreulich ist es, dass im Zuge der Neuordnung der Länder Hamburgs Selbständigkeit nicht angetastet worden ist. Unser Stadtstaat hat für das künftige Deutschland wichtige Aufgaben, die er nur als Selbstverwaltungskörper lösen kann..., dann darf es heute erst recht nicht in einer preußischen Provinz aufgehen...“⁵

Die Vergrößerung Hamburgs zu Lasten der Nachbarstädte und Nachbargemeinden wurde grundsätzlich als eine historische Notwendigkeit erkannt⁶. Sie wird auch heute noch generell akzeptiert. In einem Gesamturteil über das Dritte Reich kann das Groß-Hamburg-Gesetz nicht als Negativpunkt gewertet werden⁷.

Nachdem am 15. Oktober 1946 der ehemalige Altonaer Oberbürgermeister (1924-1933) Max Brauer zum Ersten Bürgermeister und der ehemalige Oberbürgermeister Harburgs/Harburg-Wilhelmsburgs (1925-1933) Dr. Walter Dudek (*11.10.1880, †1.12.1976) zum Hamburger Finanzsenator gewählt worden waren, wird so mancher alte Altonaer und alte Harburg-Wilhelmsburger sich innerlich darüber gefreut haben, dass Altona und Harburg-Wilhelmsburg auch im großen Hamburg ein Wörtchen mitzureden haben!

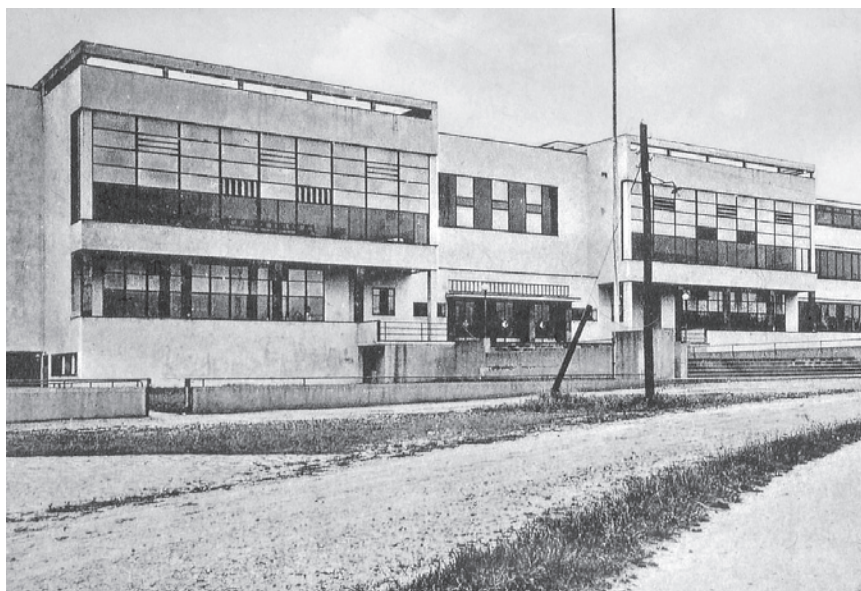
Schon Rudolf Petersen lag die Eigenstaatlichkeit Hamburgs besonders am Herzen. Als Preußen am 25. Februar 1947 (durch das Gesetz Nr. 46 des Alliierten Kontrollrats in Deutschland) von den Siegermächten endgültig aufgelöst wurde⁸, gab es Überlegungen, Hamburg als Hauptstadt in einen Flächenstaat zu integrieren. Die amtliche Auffassung Hamburgs hinsichtlich derartiger Pläne wurde insoweit im September 1948 von Bürgermeister Max Brauer prägnant dahin zusammengefasst, Hamburg habe weder das Bedürfnis, „sich annektieren zu lassen“, noch den Ehrgeiz, „zum Kopf eines größeren Landes zu werden!“⁹

Per „Erlass über die Aufhebung der Kreisverwaltungen 1, 4, 7 und 10“ vom 6.7.1945 (HmbVoBl. 1945, S. 13) wurde zwar unsere Kreisverwaltung 1 aufgehoben; die Ortsämter mit den Ortsdienststellen und Ausgabestellen blieben aber bestehen. Mit dem Bezirksverwaltungsgesetz vom 21.9.1949 (HmbGVoBl. 1949, S. 223 ff.) wurde die durch das Groß-Hamburg-Gesetz eingeführte Verwaltungsstruktur und Gebietseinteilung fast vollständig übernommen; Hamburg blieb eine „Rechtseinheit ... mit der traditionellen stadthamburgischen Einheitsverwaltung“¹⁰.

Die Gebietsaufteilung Hamburgs zum 1.4.1939 (in Verbindungen mit den Änderungen 1943 und 1944) in 10 Kreise und 110 Bezirke hat der ehemalige Hamburger Innensenator (1984 – 1986) Rolf Lange im Jahre 1980 als „die Geburtsstunde des Ortsamtsystems, wie es sich nach dem Kriege fest etablieren sollte“, bezeichnet¹¹.

Heute ist Hamburg in 7 Bezirke und 104 Stadtteile eingeteilt. Bis 2007 gab es zusätzlich noch 15 Ortsämter.

In Lokstedt und Schnelsen haben die Grenzen seit 1937 sich nicht mehr geändert, abgesehen von der Grenzverlegung Lokstedt/Niendorf an den Bahndamm der Güterumgehungsbahn. Geringfügige Gebietsveränderungen gab es jedoch in Niendorf: das Flughafengelände wurde mehrfach zu Lasten von Niendorf vergrößert und der gesamte Flughafenbereich jeweils dem Stadtteil Fuhlsbüttel hinzugeschrieben¹².



Die Schule Sootbörn
(früher Friedhofstraße)
1929: Hochmodern
im Bauhaus-Stil, unter
der neuen Lokstedter
Gemeindevertretung
errichtet.

Das Gebäude hat die
Zeiten überstanden.
Es verlor durch die
Flughafenerweiterung
nach dem Krieg zwei
Stockwerke und damit
auch seinen Denkmals-
wert. Es wurde dennoch
liebevoll restauriert und
ist heute ein Künstler-
haus unter Führung der
Kulturbehörde.

8. Nachwort

„Libertatem, quam peperere maiores, digne studeat servare posteritas!“

(Die Freiheit, die die Vorfahren mühsam errungen haben, mögen die Nachfahren würdig erhalten!) Dieser Spruch steht seit 1897 am Turm unseres Rathauses¹.

Bei Überlegungen und Entscheidungen hinsichtlich eines „Nordstaates“ mögen unsere Politiker diese Worte vor der Abgabe eines Votums sich durch den Kopf gehen lassen und dabei auch an die oben zitierten Äußerungen Max Brauers in den Jahren 1946 und 1948 (s. o. S. 48 f.) denken!

Bei der Nummerierung der Stadtteile (s. o. S. 41) hat Schnelsen die Nummer „102“ bekommen. Hat man deshalb – nach der Abschaffung der Straßenbahn im Jahre 1978 – die bis 1985 nach Schnelsen fahrende Buslinie „102“ benannt?

Auf Seite 47 ist dargestellt, dass der Schnelsener Jungfernstieg umbenannt wurde, weil man den Hamburger Jungfernstieg vorgezogen hat. Warum?

Der Schnelsener Jungfernstieg hatte eine Länge von 1800 m, der Hamburger ist noch nicht einmal halb so lang!

Die Lokstedter, die Niendorfer und die Schnelsener sind mit der heutigen Stadtteilregelung zufrieden. Sie sind Hamburger und wollen dies auch so bleiben!



*Hochallee (Sottorfallee) 7:
Sitz der Lokstedter Kom-
munalverwaltung/des
Ortsamtes Lokstedt von
1915-1966*



Lokstedt 2012: Zylinderviertel
(hier Brunsberg) mit sorgfältig
restaurierten Gebäuden und
altem Baumbestand

Niendorfer
Marktplatz 2004:
Links der Tibarg
(früher Hauptstraße),
das Geschäftszentrum.
1985 löste die U-Bahn
die Straßenbahn ab



Schnelsen 2012: Frohme-
straße/Autobahnbrücke,
Blick Richtung Niendorf;
das Zentrum hat sich
wegen der Autobahn nach
Norden verlagert, wo die
Frohmestraße auch heute
noch (zumindest teilweise)
beschaulich wirkt. Statt
Straßenbahn fährt der Bus

Preussische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1927	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
8. 7. 27. Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preussischen Unterelbegebiet		129
8. 7. 27. Gesetz über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preussischer Randgemeinden (Kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten		135

(Nr. 13254.) Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preussischen Unterelbegebiet.
Vom 8. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Grenzänderungen.

§ 1.

Mit der Stadtgemeinde Altona werden die Landgemeinden Stellingen-Langensfelde, Eidelstedt, Epprup, Osborn, Groß Flottbek, Klein Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Nissen und Sülldorf des Landkreises Pinneberg vereinigt.

§ 2.

Die Landgemeinden Volkstedt, Niendorf und Schnelsen werden zu einer Landgemeinde mit dem Namen Volkstedt vereinigt.

§ 3.

(1) Mit der Stadtgemeinde Wandsbek werden die Landgemeinden Jersfeld und Lönndorf-Lohe des Landkreises Stormarn mit Ausnahme von Zeilen, die der Landgemeinde Rahlstedt dieses Kreises zugelegt werden (§ 4), vereinigt.

(2) Die Vereinigung der im Abs. 1 bezeichneten Landgemeinden mit der Stadtgemeinde Wandsbek erfolgt nach Maßgabe der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig zu veröffentlichenden Bedingungen.

§ 4.

Die Landgemeinden Alt Rahlstedt, Neu Rahlstedt, Oldensfelde und Meindorf des Landkreises Stormarn sowie diejenigen Teile der Landgemeinden Jersfeld und Lönndorf-Lohe, welche nicht mit der Stadtgemeinde Wandsbek vereinigt werden (§ 3), werden nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Grenzbeschreibung zu einer Landgemeinde mit dem Namen Rahlstedt vereinigt.

§ 5.

(1) Die Stadtgemeinden Harburg und Wilhelmsburg sowie der Gutsbezirk Rattwyf-Hoheschaar des Landkreises Harburg werden zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen Harburg-Wilhelmsburg vereinigt.

(2) Die Vereinigung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg mit der Stadtgemeinde Harburg erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu diesem Gesetz enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg zu veröffentlichenden Bedingungen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Juli 1927.)

Gesetzsammlung 1927. (Nr. 13254—13255.)

(2) Landeseigene Grundstücke und deren Zubehör, die sich im abgetretenen Gebiet befinden, gehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit allen Lasten und Verbindlichkeiten auf das aufnehmende Land über.

(3) Soweit Betriebe, die einem Lande unmittelbar oder mittelbar gehören, auf ein anderes Land übergehen, hat das aufnehmende Land die für die Errichtung und den Ausbau der Anlagen des Betriebs seit 1924 aus außerordentlichen Mitteln geleisteten Ausgaben wie Anleiheschulden des abgebenden Landes nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen zu verzinsen und zu tilgen.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

Artikel IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

(1) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Zusammenhang mit den aus diesem Gesetz sich ergebenden Gebietsänderungen die Grenzen der Gebietskörperschaften und Verwaltungsbezirke ändern. Er kann diese Ermächtigung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich infolge der Verschiebung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den aufnehmenden und abgebenden Ländern und auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft, mit Ausnahme des § 2, der durch den Reichsminister des Innern spätestens am 1. April 1938 in Kraft zu setzen ist.

(2) Die Vorschriften des § 10 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Preussischer Ministerpräsident

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen.

Vom 13. März 1937.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 16. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Landesbehörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, werden, soweit der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt, Behörden des aufnehmenden Landes. Die zuständigen obersten Landesbehörden des aufnehmenden Landes können bestimmen, daß übernommene Behörden auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband übergehen oder daß Ämter oder Dienststellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden solche des Landes werden.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der auf ein anderes Land übergehenden Behörden gehen mit Wirkung vom 1. April 1937 in den Dienst des aufnehmenden Landes über, soweit nicht die obersten Landesbehörden etwas anderes vereinbaren oder der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn Behörden auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband übergehen. Die aufnehmende Gebietskörperschaft übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1937 an fälligen Bezüge. Entschieden der Reichsminister des Innern erst nach dem 1. April 1937, daß eine Behörde nicht übergeht, so werden der Gebietskörperschaft die von ihr verauslagten Beträge erstattet.

(3) Die oberste Landesbehörde kann schon vor dem 1. April 1937 Anordnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 treffen.

(4) Die übernehmende Gebietskörperschaft hat bis zum 1. April 1937 diejenigen Rassen zu bestimmen und öffentlich bekanntzugeben, denen nach den Bestimmungen des Absatzes 2 die Auszahlung der vom 1. April 1937 an fällig werdenden Besoldungsbezüge obliegt. Kann die Bestimmung einer für die Auszahlung zuständigen Rasse seitens der aufnehmenden Gebietskörperschaft nicht rechtzeitig erfolgen, so zahlen die bisher zuständigen Rassen der abgebenden Gebietskörperschaft die Bezüge weiter. Die auf diese Weise verauslagten Beträge werden vom Reich von den Reichsteuervereinsweisungen des Landes einbehalten und der Gebietskörperschaft ersetzt, die diese Bezüge vorläufigweise verausgabt hat.

(5) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, insoweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1937 eingetreten ist, durch den bisherigen Träger.

(6) Für das Befoldungs- und Versorgungsrecht bleiben die Vorschriften der abgebenden Gebietskörperschaft und des bisherigen Trägers vorläufig maßgebend. Das gleiche gilt für die Angestellten- und Arbeiterentlohnung.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung auf die öffentlichen Schulen und die an ihnen beschäftigten Leiter und Lehrer. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des aufnehmenden Landes; jedoch bleiben für die Leiter und Lehrer, die am 1. April 1937 das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Vorschriften des abgebenden Landes in Kraft, wenn sie eine höhere Altersgrenze vorsehen.

§ 2

Soweit Behörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, nicht auf das aufnehmende Land übergehen, sondern unter Belassung ihres bisherigen Amtssitzes im abgegebenen Gebietsteil Behörden des abgebenden Landes bleiben, verbleiben die von ihnen genutzten Dienstgrundstücke nebst Zubehör dem bisherigen Eigentümer.

§ 3

(1) Die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in denjenigen Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, gehen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zum 31. März 1937 zu Gunsten und Lasten des abgebenden, vom 1. April 1937 ab zu Gunsten und Lasten des aufnehmenden Landes. Dies gilt auch, wenn die Zahlungen für Rechnung des Landes durch nichtstaatliche öffentliche Kassen geleistet oder empfangen werden. Diese Regelung greift der finanziellen Auseinandersetzung nicht vor; § 14 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit Gebietsteile ihre Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband wechseln, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Soweit den Ländern noch Anteile an den bis zum 31. März 1937 aufgetretenen Reichsteuern für die Gebietsteile zustehen, die ihre Landeszugehörigkeit am 1. April 1937 wechseln, werden diese Überweisungen auch nach dem 1. April 1937 noch an die Länder ausgeschüttet, denen die betreffenden Gebietsteile bis zum 1. April 1937 zugehört haben. Entsprechendes gilt für die dem Land Lübeck zustehenden Anteile an den Reichsteuern und für die nach bisherigem Landesrecht den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Anteile an den Reichs- und Landessteuern. Die Verteilung der auf das Land Oldenburg entfallenden Ergänzungsanteile (§ 35 des Finanzausgleichsgesetzes) für das Rechnungsjahr 1936 regelt der Reichsminister der Finanzen.

(4) Rückständige Umlagen des Rechnungsjahrs 1936 und früherer Rechnungsjahre, die den Gemeindeverbänden für solche Gebietsteile zustehen, die am 1. April 1937 auscheiden, sind auch nach dem 1. April 1937 noch an den bisherigen Gemeindeverband zu entrichten.

Artikel II

Rechtseinführung

§ 4

In den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen treten mit Wirkung vom 1. April 1937 die preussischen Bestimmungen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sowie über das Ver-

fahren und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das preußische Polizeiverwaltungs-gesetz vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetz-samm. S. 77) in der jetzt geltenden Fassung und das für die Schulen in Preußen geltende Recht mit Ausnahme des Schulgeldgesetzes vom 18. Juli 1930 (Preuß. Gesetz-samm. S. 202) in Kraft.

§ 5

(1) Formgebundene Verfahren, die am 1. April 1937 anhängig sind, werden für alle durch das Gesetz berührten Länder von den bisher zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Die Behörden der übernehmenden Gebietskörperschaft sind an die ergehenden Entscheidungen gebunden. Als formgebunden gilt nicht das auf Einspruch oder Beschwerde eingeleitete Verwaltungsverfahren.

(2) Am 1. April 1937 anhängige Dienststrafverfahren werden in Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 von den Dienststrafgerichten und Verwaltungsbehörden des aufnehmenden Landes und unter Anpassung an die im aufnehmenden Lande geltenden Verfahrensvorschriften fortgeführt. Die Strafbarkeit bestimmt sich hingegen nach dem Recht des abgebenden Landes.

§ 6

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, landesrechtliche Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in den neu zugeteilten Gebietsteilen einzuführen. Sie sind insbesondere ermächtigt, die auf dem Gebiet des Finanzausgleichs und des Abgabenrechts geltenden landesrechtlichen Vorschriften einzuführen und den Finanzausgleich ihres Landes insoweit neu zu regeln, als sich durch die Gebietsänderungen Verschiebungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gebietskörperschaften ergeben. Sie können schon vor dem 1. April 1937 die erforderlichen Anordnungen insbesondere auch über die Aufstellung der Haushaltspläne und über die Haushaltsführung treffen.

(2) Verordnungen der obersten Landesbehörden nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des nach § 14 des Gesetzes zuständigen Ministers, der die Zustimmung auch allgemein oder für bestimmte Rechtsgebiete erteilen kann.

§ 7

Für den Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-gesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) gelten in den die Landeszugehörigkeit wechselnden Gemeinden die Vorschriften des aufnehmenden Landes.

Artikel III

Groß-Hamburg

§ 8

Der Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — übernimmt für das auf Hamburg übergehende Gebiet die Aufgaben der preußischen Ministerialinstanz, des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten, soweit nicht der zuständige Reichsminister etwas anderes bestimmt. Der Reichsstatthalter kann einzelne Zuständigkeiten auf hamburgische Ämter oder Behörden übertragen. Die Aufgaben der übrigen bisher preußischen Behörden gehen auf die vom Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — zu bestimmenden hamburgischen Ämter oder Behörden über.

§ 9

Der Landherr in Hamburg übernimmt für die bisher zu preußischen Landkreisen gehörenden Gebietsteile die Aufgaben des Landrats als Staatsverwaltungsbehörde, soweit nicht der Reichsstatthalter in Hamburg — Senat — die Aufgaben anderen hamburgischen Ämtern oder Behörden zuweist.

Artikel IV

Mecklenburg

§ 10

Der bisher zum preußischen Landkreis Ostprignitz gehörende Wils-See geht mit Wirkung vom 1. April 1937 auf Mecklenburg über; er wird in den Landkreis Waren eingegliedert.

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.



Groß-Hamburg

nach dem Gesetz vom 26. Januar 1937



Bei Hamburg verbliebenes Gebiet

**An Hamburg übergegangenes
preußisches Gebiet**



1	Altstadt
2	Offensen
3	Bahrenfeld
4	Ohmarschen
5	Ovelgönne
6	☒ Blankenese
7	Eidelstedt
8	Groß Flottbek
9	Klein Flottbek
10	Lurup
11	Nienstedten
12	Osdorf
13	Rissen
14	Stellingen
15	Sülldorf
16	Forst Klövensteen



Anmerkung:

Mit Wirkung vom 1. April 1937 sind eingegliedert:
die rechts der Elbe gelegenen Teile von Over in
Ochsenwärder,
Preußisch Kurslack in Curslack.

Karte von 1943/1944:

Hansestadt Hamburg

Kreisverwaltungen
Ämter und Ortsdienststellen
der Gemeindeverwaltung



Bildnachweise

Sammlung Karsten Bornhold	Titelbild und Bilder auf den Seiten 6 (oben), 21, 22
Sammlung Wolfgang Burmester, © Schnelsen Archiv	Bild auf Seite 6 (unten)
Sammlung H. J. Jürs	Bilder auf den Seiten 6 (mitte), 49, 51 (mitte)
Ingelore Schmidt	Bilder auf Seite 51 (oben und unten)
Stadtteilarchiv Ottensen	Bild auf Seite 9 (oben) und Innenumschlag (hinten)
Hamburg, Staatsarchiv	Bilder auf den Seiten 8, 13, 29, 39, 40
Bundesarchiv, Koblenz	Bild auf Seite 30
Statistisches Landesamt Hamburg	Grafiken auf den Seiten 74, 76
entnommen aus: Kollauer Chronik, II	Bilder auf den Seiten 14, 19, 20, 23, 45 sowie Grafik auf Seite 72
entnommen aus: Grigat „Lokstedt“	Bild auf Seite 10

Hinsichtlich der abgedruckten Bilder konnte nicht in allen Fällen ermittelt werden, ob noch – und ggf. bei wem – Bildrechte bestehen. Es wird darum gebeten, dem Forum Kollau eventuelle Ansprüche mitzuteilen.



VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE VON LOKSTEDT, NIENDORF UND SCHNELSEN

Das Forum Kollau – Verein für die Geschichte von Lokstedt, Niendorf und Schnelsen e.V. will den Menschen, die in den Stadtteilen leben, die Möglichkeit geben, sich mit der Vergangenheit, den Eigenheiten und den zukunftssträchtigen Entwicklungen ihrer Lebensräume auseinander zu setzen: Stadtteilgeschichte sammeln, bewahren, erforschen, ausstellen, vermitteln, im vielfältigen und lebendigen Austausch mit jungen und alten Zeitgenossen.

Nicht nur das bereits „historische“ Material soll bewahrt und erforscht werden – vielmehr soll das Augenmerk auf die aktuellen Zeugnisse der Nachkriegszeit und der Expansion der Stadtteile bis heute gerichtet werden. Denn Lokstedt, Niendorf und Schnelsen verändern sich ständig.

www.forum-kollau.de



Amtsblatt der Stadt Altona

Bekanntmachungen der städtischen Behörden

Bekanntmachungen auf das „Amtsblatt der Stadt Altona“ nehmen alle Postanstalten entgegen. — Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 1.50 RM., Ausgabe B 1.80 RM. — Anzeigenpreis die 8-spaltige Kleinzeile 35 Goldpfennige, bei Stellenangeboten 20 Goldpfennige, bei Familienanzeigen 15 Goldpfennige und bei Stellengesuchen 10 Goldpfennige. Die Bezugspreise gelten nur für Altonaer Auftraggeber. Preis der 4-spaltigen Kleinzeile 2 Goldmark. — Anzeigenannahme im städtischen Presseamt, Rathaus, Zimmer Nr. 101, bei Hammerich u. Besser, Altona, Königstraße 120/124 (D 2 1961—1964) und allen Anzeigen-Expeditoren. Annahmefrist: Freitag vormittag 10 Uhr. Schriftleitung: H. W. Beder, Leiter des städtischen Presseamts. Anzeigenverwaltung beim Presseamt (Rathaus, Zimmer 101, D 2, 1971, nach 4 Uhr D 2, 0678).

Nummer 26

Sonnabend, den 2. Juli 1927

7. Jahrgang

Das größere Altona in dritter Landtagslesung beschlossen!

Berlin, 29. Juni 1927, nachmittags 3.15 Uhr.

Der Landtag hat soeben die Unterelbe-Gesetze in dritter Lesung und damit endgültig angenommen. Zu § 1 lag ein Antrag auf Streichung von Blankenese vor. Bei der Abstimmung über diesen Antrag wurden für die Beibehaltung von Blankenese 239 Stimmen, dagegen 144 Stimmen abgegeben. Für die Eingemeindung von Sülldorf und Rissen stimmten 240 Abgeordnete, dagegen 142. In der Gesamt-Abstimmung über § 1 wurden 250 Ja-Stimmen und 132 Nein-Stimmen abgegeben. Bei der Schluß-Abstimmung stimmten 248 Abgeordnete für die Vorlage der Regierung in der Fassung des Groß-Hamburg-Ausschusses, 131 dagegen, zwei enthielten sich der Stimme.

Das Haus war außerordentlich gut besetzt. Der Herr Ministerpräsident, der in Bad Gastein zur Kur weilte, war erschienen, um auf Grund seines Abgeordneten-Mandats an der Abstimmung teilnehmen zu können. Das Abstimmungsergebnis wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Annahme fand ein demokratischer Antrag, der das Staatsministerium ersucht, dem Landtag baldmöglichst, spätestens bei Wiederzusammentritt im Oktober, einen Gesetzentwurf über die Schaffung eines General-Siedlungsverbands an der Unterelbe vorzulegen.

Mit der Abstimmung in dritter Lesung ist

die Eingemeindung der Vororte Blankenese, Rissen, Sülldorf, Groß- und Klein-Flottbek, Mienstedten, Stellingen-Langenhofde, Eidelstedt, Osdorf und Eucup nach Altona mit Wirkung ab 1. Juli 1927 durchgeführt.

Das Gesetz über den Sonder-Finanzausgleich und das Hafen-Gesetz wurden durch Akklamation nach den Beschlüssen des Groß-Hamburg-Ausschusses angenommen.

Der Autor nimmt uns mit – weit zurück in die Geschichte der einst zum Landkreis Pinneberg gehörenden Ortschaften Lokstedt, Niendorf und Schnelsen. Beginnend im Jahre 1924 mit drei preußischen Landgemeinden, über deren Zusammenschluss 1927 und den Verlust ihrer Eigenständigkeit durch das Groß-Hamburg-Gesetz im Jahre 1937 bis hin zu deren Situation in der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Die Auseinandersetzungen im Eingemeindungskampf zwischen dem Kreis Pinneberg (mit den Altona benachbarten Gemeinden von Lokstedt und Eidelstedt bis Blankenese und Rissen) und der Stadt Altona, die durch das preußische Unterelbengesetz im Jahre 1927 ihr Ende finden, werden ausführlich dargestellt. Der Autor blickt dabei auch auf die Städte Harburg, Wilhelmsburg und Wandsbek sowie die Landgemeinde Rahlstedt.

Durch Faksimile-Abdrucke der wichtigsten Gesetze aus der „Preußische Gesetzsammlung“ und dem „Reichsgesetzblatt“ wird dieses Buch zu einem wichtigen Nachschlagewerk für den heimatkundlich interessierten Hanseaten. Vergangenes und Geschehenes wird hier greifbar gemacht.